ARLOUIS
NG FREMERSDORF

1:500

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BUNDESSTRASSENVERWALTUNG

406

KEINE BEBAUUNG
GRÜNFLÄCHE

FLURWIRTSCHAFTSWEG

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

GE
O+G
Z = III
GRZ BEI 1-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.8
GRZ BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.8
GRZ BEI 3-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.6
GRZ BEI 1-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.8
GRZ BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 1.2
GRZ BEI 3-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 1.6

SE
O+G
Z = III
GRZ BEI 1-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.8
GRZ BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.8
GRZ BEI 3-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.6
GRZ BEI 1-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 0.8
GRZ BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 1.2
GRZ BEI 3-GESCHOSSIGER BEBAUUNG 1.6

WA
Z = II
STRASSENSEITIG II
BERGSEITIG I
GRZ = 0.4
GFZ = 0.7

VORGARTEN

FUSSWEG

KELTERSWEG

BEST. KANAL

ZUFAHRT

GRÜNFLÄCHE

MI
O
Z = II
STRASSENSEITIG II
BERGSEITIG I
GRZ = 0.4
GFZ = 0.7

VSE-MASTSTATION

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 26. FEB. 1966 ÜBER FRISTGERECHT FORGEBRACHTE BEDENKEN U. ANREGUNGEN

STRASSENPROFIL „A"
M. 1:50

STRASSENPROFIL „B"
M. 1:50

STRASSENPROFIL „C1 u. C2"
M. 1:50

FAHRBAHNDECKE
MINERALBETON
FROSTSCHUTZSCHICHT

FAHRBAHNDECKE
MINERALBETON
FROSTSCHUTZSCHICHT

FAHRBAHNDECKE
MINERALBETON
FROSTSCHUTZSCHICHT

B e b a u u n g s p l a n (S a t z u n g)

„KLEIN QUART - BILZKNOP"

der Gemeinde

FREMERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Sinne des § 10 des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.6.1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch das Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 9 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) BAU NVO *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlage	KLEINTIERSTÄLLE
2,2 Baugebiet	MISCHGEBIETE
2,2,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 6 (2) BAU NVO F
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTÄLLE
2,3 Baugebiet	GEWERBEGEBIET
2,3,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 8 (2) BAU NVO X
2,3,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER
2,4 Baugebiet	ENTFALLT
2,4,1 zulässige Anlagen	ENTFALLT
2,4,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFALLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFALLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFALLT
4. Bauweise	SIEHE ZEICHNUNG
5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG, BZW INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	580 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTFALLT
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTFALLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFALLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	IM BEREICH DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIEHE ZEICHNUNG GEM. 2.
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und der Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solches Verkehrs, bestimmt sind	ENTFALLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	DIE AS PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ENTFALLT ANZULEGENDEN SCHUTZSTREIFEN
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der unbefahrbaren Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. [illegible]	ENTFALLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFALLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFALLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFALLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFALLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Kleingärten oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Gebiets aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFALLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	SCHUTZSTREIFEN GEM. 14. ENTFALLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	DIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE IST MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

Festsetzungen über die äussere Gestaltung baulicher Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 191).

BESONDERE ANLAGE

* ZULÄSSIG SIND NACH § 4 (2) BAU NVO
1 WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE,
3 ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

F ZULÄSSIG SIND NACH § 6 (2) BAU NVO
1 WOHNGEBÄUDE,
2 GESCHÄFTS- UND BÜROGEBÄUDE,
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
4 SONSTIGE NICHTWESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
5 ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
6. GARTENBAUBETRIEBE,
7. TANKSTELLEN.

X ZULÄSSIG SIND NACH § 8 (2) BAU NVO
1 GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,
3. TANKSTELLEN.

Aufhebung von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. I S. 191)

ENTFALLT

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFALLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten	ENTFALLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFALLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFALLT

Rechtsnachfolgende Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1.	ENTFALLT
2.	

Planzeichen- Erläuterung

Geltungsbereich	VSE-MASTSTATION
Bestehende Gebäude	MAST DER VSE
Geplante Gebäude	GEH.- UND FAHRRECHT DER VSE
Bestehende Strassen	VORGARTEN
Geplante Strassen	BUNGALOW
Bestehende Grundstücksgrenzen	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
Geplante Grundstücksgrenzen	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
Baulinie	OFFENE UND GESCHLOSSENE BAUWEISE
Baugrenze	GEPLANTER KANAL
Entwässerungsrichtung	BESTEHENDER KANAL
Wasserleitung	LEITUNGSRECHT FÜR KANAL
Starkstromleitung	
Garagen	
A OFFENE Bauweise, EINZELHÄUSER	
Z Geschosszahl	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
WO Reines Wohngebiet	
WA Allgemeines Wohngebiet	
SO Sondergebiet	

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 1. 7. 1966 bis 31. 7. 1966

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 26. 8. 1966 beschlossen.

Fremersdorf, den 12. 9. 1966

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

II A 6-3459/66

Saarbrücken, den 28. November 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am ... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt ...

Fremersdorf, den ... 196..

Der Bürgermeister

ÄNDERUNGEN GEM. AUFLAGEN DES MINISTERS FÜR ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND WOHNUNGSBAU VOM 25. NOV. 1966

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

Gemeinde: FREMERSDORF Amtsbezirk: SIERSBURG

BEBAUUNGSPLAN
„KLEIN QUART-BILZKNOP"

Maßstab: 1:500	Blatt:
Gezeichnet: Wilczek	Saarlouis, DEN 26.5.1966
Bearbeitet: Hewes	i.V. Maas
Geprüft:	KREISOBERINSPEKTOR